

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/2580, 16/2680 Nr. 1.1 –

Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien

A. Problem

Die vorliegende Verordnung dient insbesondere der Umsetzung der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. EG Nr. L 11 vom 16. Januar 2003 S. 27). Diese Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren sowie damit verknüpfte Grenzwerte für die einzelnen Deponieklassen (mit Ausnahme der Deponieklasse II für Hausmülldeponien). Ihre Vorgaben wurden zwar in wesentlichen Teilen, jedoch nicht vollständig durch die Abfallablagereungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), sowie die Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) in deutsches Recht umgesetzt. Darüber hinaus hat sich im Rahmen des Vollzugs der Abfallablagereungsverordnung, der Deponieverordnung und der Deponieverwertungsverordnung herausgestellt, dass einige Verordnungsanforderungen der inhaltlichen Klarstellung bedürfen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf bei den genannten abfallrechtlichen Verordnungen Rechnung getragen werden.

Der Deutsche Bundestag hat der Verordnung in seiner 25. Sitzung am 16. März 2006 zugestimmt (Bundestagsdrucksachen 16/573, 16/612 Nr. 2.1, 16/921).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 824. Sitzung am 7. Juli 2006 nach Maßgabe der in seinem Beschluss zur Verordnung aufgeführten Änderungen zugestimmt (s. Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 16/2580).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat die Bundesregierung die entsprechend neugefasste Verordnung dem Deut-

schen Bundestag mit Schreiben vom 14. September 2006 zugeleitet; diese kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung.

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/2580 zuzustimmen.

Berlin, den 27. September 2006

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Michael Brand
Berichterstatter

Gerd Bollmann
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Angelika Brunkhorst, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2580** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 16/2680 Nr. 1.1 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II.

Die Verordnung auf Drucksache 16/2580 dient insbesondere der Umsetzung der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. EG Nr. L 11 vom 16. Januar 2003 S. 27). Diese Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren sowie damit verknüpfte Grenzwerte für die einzelnen Deponieklassen (mit Ausnahme der Deponieklasse II für Hausmülldeponien). Ihre Vorgaben wurden zwar in wesentlichen Teilen, jedoch nicht vollständig durch die Abfallablagereungsverordnung (AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die Deponieverordnung (DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), sowie die Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) in deutsches Recht umgesetzt. Darüber hinaus hat sich im Rahmen des Vollzugs der Abfallablagereungsverordnung, der Deponieverordnung und der Deponieverwertungsverordnung herausgestellt, dass einige Verordnungsanforderungen der inhaltlichen Klarstellung bedürfen.

Mit der Verordnung auf Drucksache 16/2580 soll dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf bei den genannten abfallrechtlichen Verordnungen Rechnung getragen werden.

Der Deutsche Bundestag hat der Verordnung in seiner 25. Sitzung am 16. März 2006 zugestimmt (Bundestagsdrucksachen 16/573, 16/612 Nr. 2.1, 16/921).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 824. Sitzung am 7. Juli 2006 nach Maßgabe der in seinem Beschluss zur Verordnung aufgeführten Änderungen zugestimmt (s. Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 16/2580); sie betreffen insbesondere Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 AbfAbIV), Nr. 4 (Anhang 1 zur AbfAbIV) und Nr. 6 (Anhang 4 zur AbfAbIV), Artikel 2 Nr. 2 (§ 6 DepV), Nr. 4 (§ 8 DepV) und Nr. 11 (Anhang 3 zur DepV) sowie Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (Anhang 1 Tabelle 2 zur DepVerwV).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat die Bundesregierung die entsprechend neugefasste Verordnung dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 14. September 2006 zugeleitet; diese kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/2580 zuzustimmen.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/2580 in seiner Sitzung am 27. September 2006 ohne Aussprache beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/2580 zuzustimmen.

Berlin, den 28. September 2006

Michael Brand
Berichtersteller

Gerd Bollmann
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichtersterlin

Eva Bulling-Schröter
Berichtersterlin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichtersterlin